

## **Richtlinien für die Benützung von Spielplatz- und Parkanlagen für Veranstaltungen**

beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 12. Juni 2024.

Für die Genehmigung ist im Referat I/2 Soziales und Wohnen ein schriftliches Ansuchen einzubringen (Formular: „Ansuchen Veranstaltungen auf Spielplatz- und Parkanlagen“).

Eine Genehmigung wird ausschließlich für eintägige Veranstaltungen und Feste (inklusive Vor- und Nachbereitung am Veranstaltungstag) auf einer, in der Beilage ./2 aufgezählten Anlagen erteilt. Veranstaltungen, die anzeige- bzw. bewilligungspflichtig im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes sind, sind vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen.

Die Veranstaltung ist vom Veranstalter rechtzeitig im Vorhinein, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Veranstaltung der Stadtpflege Amstetten und der Stadtpolizei Amstetten unter Vorlage der erteilten Genehmigung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Bei der Veranstaltung ist das Aufstellen von Tischen und Bänken, Toilettenanlagen erlaubt. Das Aufstellen von Zelten und anderem mit dem Boden verbundenen Equipment ist hingegen nicht gestattet. Es ist nur leise Hintergrundmusik gestattet.

Die Stadtgemeinde Amstetten ist vom Veranstalter schad- und klaglos zu halten. Allfällige durch die Veranstaltung entstandene Beschädigungen (z.B. Flurschäden und Schäden an Anlagen) sind vom Veranstalter unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

Der Veranstalter hat die Anlage nach erfolgter Veranstaltung auf eigene Kosten zu reinigen. Die Müllentsorgung erfolgt durch die Stadtpflege der Stadtgemeinde Amstetten, wofür dem Veranstalter die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

Für die Stadtgemeinde Amstetten dürfen durch die Durchführung der Veranstaltung keine sonstigen Kosten entstehen.

Die Zustimmung kann jedenfalls dann versagt werden, wenn die Anlage nicht durch andere Veranstaltungen oder Events bereits vergeben ist, Eigenbedarf besteht oder Interessen der Stadtgemeinde entgegenstehen.

Die Entscheidung über die Genehmigung obliegt dem Bürgermeister. Das Referat I/2 Soziales und Wohnen handelt in seinem Auftrag. Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

## **Beilage ./2**

### **Spielplatzanlagen in Amstetten für Veranstaltungen**

Spielplatz Beethovenpark

Spielwiese Blindenmarkterstraße

Allersdorf – Spielplatz Brixnerstraße

Spielwiese Dingfurth

Spielplatz ESV-Heim, Krautberg

Spielplatz Friedrich-Ludwig-Jahnstraße

Laurenz-Dorrerstraße, Lions-Spielplatz

Spielplatz Negrellistraße

Spielplatz Nestroy-Raimundstraße

Parksiedlung/Funcourt

Spielwiese Reitbauernstraße

Spielplatz Südhangsiedlung

Skatepark Amstetten/JZ ATOLL

Motorikpark

### **Spielplatzanlagen in Mauer-Greinsfurth für Veranstaltungen**

Spielplatz Alsfeldstraße – Ruellestraße

Spielplatz Amstettnerstraße Volksheim

Spielplatz Hauptplatz

Hauptschule/Funcourt

Spielplatz Heidestraße, Greinsfurth

Spielplatz Veilchenstraße, Waldheim

Spielplatz Winkling

Spielplatz Ybbssteg, Greinsfurth

Castellum Mauer

### **Spielplatzanlagen in Preinsbach für Veranstaltungen**

Eisenreichdornach

### **Spielplatzanlagen in Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth für Veranstaltungen**

Spielplatz Haidmühlstraße

Spielplatz Hofmarcherteich

Spielplatz Hofmühlpark

Spielwiese – Schlosswiese Kirchenplatz

Spielplatz Tannenstraße, Neufurth

Spielplatz Ybbslände, Neufurth

Spielplatz Heidengarten

Funcourt Hausmening

### **Parkanlagen für Veranstaltungen**

Schulpark Amstetten

Hofmühlpark Hausmening

Hofmarcherteich Ulmerfeld